



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung

Kontakt: Martin Wendelspiess, lic. iur., Amtschef, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 57, martin.wendelspiess@vsa.zh.ch

9. Juli 2015
1/3

Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen. Richtlinien

A. Grundlagen

Kinder mit vorübergehendem Aufenthalt im Kanton Zürich können gemäss 68 Abs. 2 Volksschulgesetz VSG vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) ihre Schulpflicht in Privatschulen erfüllen, die den Lehrplan nur teilweise einhalten, wenn dort vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Die Bildungsdirektion hat die Voraussetzung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in solche Schulen festzulegen.

Am 20. September 2011 beschloss die Bildungsdirektion das Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen (nachfolgend Reglement). Das Reglement gilt für Kinder, die gemäss § 3 VSG im Kanton Zürich schulpflichtig sind und eine fremdsprachige Privatschule im Sinne von § 68 Abs. 2 VSG besuchen oder besuchen möchten. Das Reglement gilt nicht für die Aufnahme in zweisprachige Schulen oder Abteilungen, die nach zürcherischem Lehrplan unterrichten.

Gemäss diesem Reglement kann ein Kind eine fremdsprachige Privatschule besuchen, wenn

- a. die Eltern lediglich vorübergehend im Kanton Zürich wohnen oder
- b. die im Kanton Zürich wohnhaften Eltern glaubhaft darlegen, dass sie beabsichtigen, ihren Wohnsitz in ein fremdsprachiges Land zu verlegen,
- c. die in einem nicht deutschsprachigen Kanton oder Land begonnene Schullaufbahn abgeschlossen werden soll.

Die Schulleitungen haben die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen zu überprüfen und der Bildungsdirektion jährlich dazu sowie über die Zusammensetzung ihrer Schülerschaft Bericht zu erstatten.

Die Bildungsdirektion verfügte am 12. August 2013 die Inkraftsetzung auf das Schuljahr 2014/2015 (18. August 2014).



B. Vorübergehender Aufenthalt

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des Reglements gilt eine Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren. Schülerinnen und Schüler, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich leben, müssen eine Schule besuchen, die den Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich einhält, es sei denn, sie erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen gemäss § 2 lit. b. oder c. des Reglements. Das Volksschulamt kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen erlauben.

C. Ausnahmen

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen, für die im Kanton kein adäquates Sonderschulangebot besteht, kann das Volksschulamt auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen erlauben.

D. Überprüfung

Die Schulleitungen überprüfen die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäss § 2 des Reglements. Eltern von neu eintretenden Schülerinnen und Schülern bestätigen zuhanden der Schulen die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen mittels geeigneter Formulare.

E. Berichterstattung

Die fremdsprachigen Schulen erstatten der Bildungsdirektion jährlich Bericht über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und über die Zusammensetzung ihrer Schülerschaft. Die Schulen melden bis jeweils Ende September folgende Zahlen an die Aufsicht Privatschulen des Volksschulamtes:

1. Anzahl der während des vergangenen Schuljahres aufgenommenen Schülerinnen und Schüler,
2. Anzahl der während des vergangenen Schuljahres aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen mittels geeigneter Formulare bestätigt haben,
3. Anzahl der Schülerinnen und Schüler per Ende vergangenen Schuljahres, die diese oder eine andere fremdsprachige Schule im Kanton Zürich
 - a. weniger lang als ein Jahr,
 - b. zwischen einem und zwei Jahren,
 - c. zwischen zwei und drei Jahren,
 - d. zwischen drei und vier Jahren,
 - e. zwischen vier und fünf Jahren,
 - f. länger als fünf Jahre

besuchten.



F. Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/2014 schon eine fremdsprachige Schule besuchten, dürfen ihre Schullaufbahn bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulzeit an dieser Schule fortsetzen.

Die Berichterstattung gemäss Absatz E. erfolgt erstmals im September 2015.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die „Richtlinien zur Überprüfung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen“ vom 29. Juli 2014. Sie treten sofort in Kraft.

Volksschulamt

Martin Wendelspiess

Amtschef

Zürich, 9. Juli 2015